

# GERICHT

**Klage, eingereicht am 20. Februar 2023 — ABLV Bank/EZB**

**(Rechtssache T-100/23)**

(2023/C 173/41)

*Verfahrenssprache: Englisch*

## Parteien

*Klägerin:* ABLV Bank AS (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der EZB vom 8. Dezember 2022, mit dem die EZB den Antrag der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten der EZB gemäß den Regelungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten abgelehnt hat, für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- der Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Klagegründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Die durch die Beklagte im angefochtenen Beschluss zur Verfügung gestellte Liste von Dokumenten sei offensichtlich unvollständig gewesen.
2. Zweiter Klagegrund: Die EZB habe die Klägerin unzulässigerweise auf die Webseite von Behörden eines Drittstaats verwiesen, anstatt das ihr gehörende betreffende Dokument zu verbreiten.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe zu Unrecht den Zugang zu sieben Dokumenten verweigert.
  - Die Klägerin macht geltend, dass die Beklagte es versäumt habe, im Hinblick auf die einzelnen Dokumente bestimmte Gründe für die Verweigerung des Zugangs anzuführen, dass die Beklagte das Konzept der „Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank <sup>(1)</sup> unzutreffend ausgelegt und angewandt habe, dass die EZB die Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen gemäß Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich des genannten Beschlusses der EZB unzutreffend ausgelegt und angewandt habe, dass die EZB das öffentliche Interesse an der Verbreitung nicht berücksichtigt habe und dass die EZB es zu Unrecht unterlassen habe, den Schutz der Dokumente zum internen Gebrauch bzw. zugunsten von Beratungen mit den betreffenden nationalen Behörden gemäß Art. 4 Abs. 3 des genannten Beschlusses der EZB angemessen zu begründen.
4. Vierter Klagegrund: Die EZB habe keine Akteneinsicht gewährt.
5. Fünfter Klagegrund: Die Beklagte habe unzulässigerweise und ohne Rechtsgrundlage einen Teil des Antrags auf Zugang nicht weitergeleitet.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2004/258/EG (EZB/2004/3) (ABl. 2004 L 80, S. 42).